

Satzung der



Stand: 21.12.2019

§ 1 Name der Partei

¹Der Name der Partei ist: **Werte Partei**. ²Die Kurzbezeichnung lautet: **WP**

§ 2 Sitz und Tätigkeitsbereich

Sitz der WP ist Kulmbach, Wirkungskreis ist der Freistaat Bayern.

§ 3 Gliederung der Partei

§ 3.1 Gebietsverbände

Die Werte Partei gliedert sich in

- Kreisverbände.

(1) Kreisverbände

Ein Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises.

(2.) Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Kreishauptversammlung

2. der Kreisvorstand

(2.1) ¹Sofern ein Kreisverband weniger als 8 Mitglieder hat, kann aus organisatorischen Gründen ein Zusammenschluss mit einem anderen Kreisverband erfolgen, sofern dieser Zusammenschluss den verbandmäßigen Aufbau der Werte Partei nicht wesentlich beeinflusst. ²Über den Zusammenschluss mehrerer Kreisverbände, müssen die Kreishauptversammlungen der betroffenen Kreisverbände abstimmen. ³Ein Zusammenschluss kann nur dann erfolgen, wenn 2/3 der Mitglieder der jeweiligen Kreishauptversammlungen dem Zusammenschluss zustimmen.

(2.2) Zu den Aufgaben der Kreishauptversammlung gehören:

1. die Behandlung politischer Themen

2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstandes sowie dessen Entlastung,

3. die Wahl der in § 3.1 (2.3) aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstandes,

Satzung der Werte Partei

4. die Wahl eines Kassenprüfers

5. die Wahl der Mitglieder in den Landesparteitag,

6. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen, auf Ortsebene, Gemeindeebene und Kreisebene,

7. die Abstimmung über den Zusammenschluss von Kreisverbänden der Werte Partei, wie in § 3.1 (2.1) dieser Satzung aufgeführt.

(2.3) der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisvorsitzenden

2. einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden

3. dem Kreisschatzmeister

(2.4) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:

1. die Vertretung der Partei im Bereich des Kreisverbandes,

2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,

3. die Erledigung dringlicher politischer Themen,

4. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes,

5. die Aufnahme von Mitgliedern,

6. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,

7. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,

8. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in der Kreishauptversammlung.

(2.5) Maßnahmen gegen Kreisverbände

Ein Kreisverband kann aufgelöst werden, wenn dieser gegen die festgelegten Werte der Partei verstößt. Ob der Kreisverband gegen die die festgelegten Werte verstoßen hat, entscheidet der Landesvorstand. Die Entscheidung des Landesvorstandes muss auf dem Landesparteitag mit mindestens einfacher Mehrheit bestätigt werden. Der Kreisverband hat die Möglichkeit das Parteischiedsgericht anzurufen. Das Parteischiedsgericht entscheidet unabhängig, ob die Auflösung rechtmäßig erfolgte.

§ 3.2 Oberste Organe der Werte Partei sind:

1. Der Landesparteitag.
2. Der Parteivorstand.

§ 3.3 Der Landesparteitag:

1. ¹Der Landesparteitag tagt als Mitgliederversammlung. ²Er soll in der Regel jährlich, mindestens alle zwei Jahre abgehalten werden.
2. Der Landesparteitag wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dessen Verhinderung vom Generalsekretär schriftlich, mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der (vorläufigen) Tagesordnung und Ortes einberufen (E-Mail genügt).
3. Bei außerordentlichen Anlässen (z. B. unerwartet notwendige Wahlen oder kurzfristig erforderliche Listenaufstellungen) kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 10 Tagen.
4. Bei ordentlichen Landesparteitagen müssen Anträge zur Tagesordnung bis zu vier Wochen vor dem Parteitag gestellt worden sein (in schriftlicher Form), danach sind nur noch Anträge für „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich.
5. ¹Anträge zur Änderung der Satzung können auch von Mitgliedern zum Landesparteitag eingereicht werden. ²Diese müssen bis zu vier Wochen vor dem Parteitag in schriftlicher Form gestellt worden sein.
6. Den Mitgliedern ist spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag die endgültige Tagesordnung bereitzustellen.
7. Bei außerordentlichen Landesparteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.
8. Gäste können durch Beschluss zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
9. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch einen Revisor, der von dem Parteitag gewählt wurde, zu überprüfen.
10. Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
11. Die Beschlüsse des Landesparteitages müssen durch mindestens drei Vorstandsmitglieder unterzeichnet werden.

Die Gründungsversammlung tagt nur einmal am 11. Dez. 2016.

§ 3.4. Aufgaben des Landesparteitages:

1. die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der Werte Partei,
2. die Beschlussfassung über das Parteiprogramm der Werte Partei,
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Einer Satzungsänderung Bedarf es 2/3 der Anwesenden des Landesparteitages.
4. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
5. die Beschlussfassung über die Schiedsgerichtsordnung,
6. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts,
7. Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Parteivorstand.
8. die Wahl des Parteivorstandes,
9. die Wahl des Parteischiedsgerichtes,
10. die Beschlussfassung über die Auflösung der Werte Partei. Hierfür Bedarf es Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Landesparteitages.
11. Die Beschlussfassung über die Fusionen mit anderen Parteien. Hierfür bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Landesparteitages.
12. Der Landesparteitag kann mit einer 2/3 Mehrheit die Auflösung der Partei beschließen.

§ 3.5 Der Parteivorstand

Der Parteivorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen

1. Ein Vorsitzender,
2. ein stellvertretender Vorsitzender,
3. der politische Geschäftsführer,
4. der Landesschatzmeister
5. der Generalsekretär und
6. zwei weitere Mitglieder.

§ 3.6 Aufgaben des Parteivorstandes:

1. Der Vorstand wird alle zwei Jahre auf dem Landesparteitag oder der Gründerversammlung in geheimer Wahl gewählt.

Satzung der Werte Partei

2. Er muß aus mindestens vier Mitgliedern bestehen.
3. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben, noch in einer anderen Partei.
4. ¹Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. ²Er wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). ³Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
5. Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages bzw. der Gründerversammlung.
6. ¹Der Vorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. ²Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

§ 4 Allgemeine Ausrichtung der Partei

§ 4.1 Grundsatz der „Werte Partei“

Die „Werte Partei“ ist eine politische Partei, die auf dem Boden des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik steht.

§ 4.2 Grundlegende Ziele der „Werte Partei“

Grundlegende Forderungen der „Werte Partei“ sind:

1. Demokratisierung der Bildung als Voraussetzung für die Übernahme von Verantwortung im Sinne kantischer Aufklärung
2. Reduktion des Staates auf seine Kernkompetenzen: Erhalt von Recht und Freiheit der Bürger sowie deren Eigentum.
3. Förderung des freien Wettbewerbs in der Form einer sozialen Marktwirtschaft.
4. Achtung der Freiheit anderer, insbesondere des Rechts zur freien Selbstbestimmung und freien Meinungsäußerung.
5. Die Politik der „Werte Partei“ ist es, sich für eine friedliche, gerechte und erfolgreiche Gesellschaft einzusetzen, in der Bundesrepublik Deutschland, in Europa, auf der Welt.

6. Politik bedeutet den Menschen zu dienen und nicht über diese zu herrschen. Somit lehnt die Werte Partei ausdrücklich totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeglicher Art ab.

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der in Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt.
- (2) Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren haben, können nicht Mitglied der Partei werden.
- (3) Mitglied der „Werte Partei“ können nur natürliche Personen sein.
- (4) Die Mitgliedschaft in der „Werte Partei“ wird aufgrund dieser Satzung erworben.
- (5) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der „Werte Partei“ und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei ist ausgeschlossen.
- (6) Der Mitgliedsantrag wird an den Vorstand der Kreisverbände gegeben. Dieser leitet den Aufnahmeantrag an den Landesvorstand weiter. Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragsstellers. Der Antragssteller muss sich einem Aufnahmegremium persönlich vorstellen. Dieses Aufnahmegremium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Landesvorstandes. Dieses Gremium muss einstimmig für die Aufnahme stimmen.

§ 5.2 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- (1) An der politischen Willensbildung der „Werte Partei“ in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Wahlen, Anträge und Abstimmungen, mitzuwirken.
- (2) Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
- (3) Im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten mitzuwirken.
- (4) Innerhalb der WP das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

§ 5.3 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- (1) Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Die in § 4.1 und §4.2 dieser Satzung festgelegten Grundsätze, Ziele und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der WP anzuerkennen.
- (3) ¹Seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten. ²Höhe des Beitrages sollte jährlich mindestens 10 Euro, höchstens aber nicht mehr als 1% des Bruttolohnes nicht übersteigen. ³Als Regel werden 1/1000stel des Jahresbruttoentgeltes empfohlen. ⁴Höhere Beiträge müssen als Spende deklariert werden. ⁵Auch sollte der Mitgliedsbeitrag in der Regel 50 Euro p.a. nicht übersteigen! (Siehe Spenden)

§ 5.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (1) Tod,
- (2) Austritt, (der Austritt muss schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden),
- (3) Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
- (4) Ausschluss. Dies wird in § 5.5 dieser Satzung erläutert.

§ 5.5 zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Ausschluss

(2) Rüge

(3) Enthebung von Parteiämtern

(1.1) Ausschlussgründe

(1.1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Werte Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(1.2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Ordnung der Werte Partei verstößt.

Satzung der Werte Partei

(1.3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich strafbar im Sinne des Strafgesetzbuches gemacht hat, und dafür rechtskräftig verurteilt wurde.

(1.4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es Geschenke oder geldwerte Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um eine Wahl, innerhalb der Partei oder einer Wahl zu einem öffentlichen Amt, zu seinem Vorteil zu manipulieren.

(1.5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich falsche Angaben in seinem Aufnahmeantrag angibt.

(1.5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die in § 5.3 dieser Satzung aufgeführten Punkte verstößt.

(1.6) ¹Antrag auf Ausschluss können der Kreisvorstand oder der Parteivorstand stellen. ²Der Antrag ist bei dem Parteischiedsgericht in schriftlicher Form einzureichen.

(2.2) ¹Bei einem Vergehen im Sinne des § 5 (1.1-1.6) kann das Mitglied, je nach Schwere des Vergehens, eine Rüge erhalten. ²Bei einem erneuten Vergehen dieser Art, ist der Ausschluss aus der Partei zwingend.

(3) Enthebung von Parteiämtern

(3.1) ¹Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens im Sinne des Strafgesetzbuches geführt wird, dürfen, bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens, keine Parteiämter begleiten. ²Sollte dieses Mitglied bereits ein Parteiamt begleiten, ist dieses Mitglied zwingend von allen Parteiämtern zu entheben. ³Sollte dieses Parteimitglied rechtskräftig verurteilt werden, ist ein Parteiausschluss zwingend.

(3.2) Mitglieder, die ein Parteiamt begleiten und vorsätzlich gegen die Satzung der Werte Partei verstoßen, sind zwingend aus der Partei auszuschließen.

§ 5.6. Das Parteischiedsgericht

(1) ¹Das Parteischiedsgericht verfügt über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder. ²Es ist besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist
3. Dem Laienbeisitzer

(2) Mitgliedschaft im Schiedsgericht

(2.1) Mitglied des Parteischiedsgerichtes darf nicht sein, wer Mitglied des Vorstandes der Partei oder eines

Satzung der Werte Partei

Kreisverbandes ist.

(2.2) Mitglied des Parteischiedsgerichtes darf nicht sein, wer in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder eines Kreisverbandes steht, oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

(3.3) Die Mitglieder des Parteischiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3.4) ¹Die Mitglieder des Parteischiedsgerichts werden auf vier Jahre gewählt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 5.7 Zuständigkeit des Parteischiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten,

1. die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,
2. die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei zum Gegenstand haben.
3. die ihnen in dieser Satzung ausdrücklich zugewiesen worden sind.

(2) Das Parteischiedsgericht entscheidet über die in § 5.5 festgelegten Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.

(3) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Diese Satzung tritt nach Beschluß durch den Landesparteitag am 17.12.2017 in Kraft

(3) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die an dem Landesparteitag anwesend sind.

(4) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal am 11. Dez. 2016.

Schiedsgerichtsordnung der Werte Partei

§ 1 Antragserfordernis

Das Schiedsgericht wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) ¹Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied. ²Dieses muss einen eigenen Anspruch erheben oder geltend machen, wenn es sich in einem eigenen Recht verletzt sieht.
- (2) Antragsberechtigt ist auch, wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung eines Rechtsverhältnisses hat.
- (3) Ein Schiedsgericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

§3 Örtliche Zuständigkeit

¹Das Parteischiedsgericht ist am Sitz der Werte Partei beheimatet. ²Bei Kreisverbänden entsprechend.

§ 4 Schriftverkehr, rechtliches Gehör, Anträge

- (1) Der gesamte Schriftverkehr des Parteischiedsgerichtes wird über den Landesvorstand, sollte dieser nicht erreichbar sein, über den Stellvertreter, abgewickelt.
- (2) Bei Kreisverbänden erfolgt der Schriftverkehr über die jeweiligen Kreisvorstände.
- (3) Alle Beteiligten haben in jeder Lage des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (4) Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann er durch das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Antragsgegners zurückgewiesen werden.

§ 5 Fristen Ladung

- (1) Alle Verfahren sind unmittelbar durchzuführen.

Satzung der Werte Partei

- (2) Der Vorsitzende setzt unter Berücksichtigung des Umfangs und Dringlichkeit des Falls die Fristen für die Einlassung des Antragsgegners und für andere schriftliche Stellungnahme
- (3) ¹Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt Schriftlich. ²Die Ladungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage.
- (4) ¹Auch wenn Beteiligte nicht erscheinen, können die Schiedsgerichte verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. ²Darauf sind die Beteiligten bei der Ladung hinzuweisen.

§ 6 Ablehnung wegen Befangenheit

- (1) Mit der Ladung beziehungsweise der Mitteilung, dass schriftlich entschieden wird (§8 Abs.2) ist den Beteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.
- (2) Ein Mitglied des Schiedsgerichtes kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (3) Die Ablehnung ist bei dem Schiedsgericht einzubringen, dem das Mitglied angehört.
- (4) ¹Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds. ²An dessen Stelle wirkt sein Stellvertreter mit.
- (5) Wird ein Ablehnungsantrag für begründet erklärt oder ist ein Mitglied des Schiedsgerichts sonst verhindert, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.
- (6) Kann ein Kreisschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern nicht tätig werden, so bestimmt der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts ein anderes Kreisschiedsgericht.

§ 7 Amtsermittlung, Zeugen, Gutachter, Beistände

- (1) Die Schiedsgerichte haben den für ihre Entscheidung wesentlichen Sachverhalt aufzuklären und die dafür erforderlichen Beweise zu erheben.
- (2) ¹Mitglieder der Werte Partei sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen. ²Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Entsprechend.
- (3) Die Schiedsgerichte können zu ihrer Entscheidung ausnahmslos jedes Parteimitglied gutachtlich hören.
- (4) Die Beteiligten können sich eines Beistands bedienen.

§ 8 Mündliche Verhandlung

- (1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind nicht öffentlich und in der Regel mündlich.
- (2) Die Vorsitzenden können Hörer zulassen.
- (3) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn diesem Verfahren von keinem Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach Mitteilung widersprochen wird.

§ 9 Niederschriften

¹Über alle mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Das Schiedsgericht ernennt den Protokollführer. ²Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vergleiche

- (1) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken.
- (2) Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig.
- (3) Ein Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

§ 11 Entscheidungen

- (1) ¹Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. ²Stimmenthaltung ist unzulässig. ³Das Stimmenverhältnis darf nicht bekannt gegeben werden. ⁴Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.
- (2) ¹Die Entscheidungen sind den Beteiligten zuzustellen. ²Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte sind mit einer Rechtsmittelbelehrungen zu versehen.
- (3) Eine Ausfertigung jeder Entscheidung ist dem Generalsekretär zu übersenden.

§ 12 Rechtsmittel

- (1) ¹Gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte findet das Rechtsmittel der Berufung zum

Satzung der Werte Partei

Parteischiedsgericht statt. ²Das Recht zur Berufung steht auch dem Generalsekretär zu. ³Entscheidungen, die der Hauptsachenentscheidung vorausgehen, sind nicht gesondert anfechtbar.

- (2) Die Berufung ist innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei dem Kreisschiedsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen und zu begründen.
- (3) Der Vorsitzende des Kreisschiedsgerichts hat innerhalb von zwei Wochen dem Parteischiedsgericht die Berufungsschrift mit allen Akten vorzulegen.
- (4) Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

§ 13 Aktenaufbewahrung

Die Akten der Schiedsgerichte sind nach rechtskräftiger Entscheidung bei dem Kreisvorsitzenden bzw. Landesvorsitzenden für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 14 Kostenfreiheit, Auslagensatz

- (1) Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist kostenfrei.
- (2) Allgemeine Kosten und Auslagen werden generell nicht erstattet.
- (3) Kosten und Auslagen eines Beistands werden nicht erstattet, Zeugengeld wird nicht gewährt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung in dieser Fassung tritt am 17.12.2017 in Kraft.

Finanzordnung der Werte Partei

§1 Ausgabendeckung

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Werte-Partei erforderlichen Mittel werden überwiegend aus Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge, Spenden und Sammlungen aufgebracht.

§2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zum Beginn des Kalenderjahres fällig; er ist unaufgefordert abzuführen.
- (3) Eine Kandidatur für ein Amt in der Partei so nur angemeldet werden, wenn die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet sind.
- (4) Das Nähere regelt die Satzung § 5.3 Pflichten der Mitglieder Abs (3)

§ 3 Mandatsträgerbeiträge

- (1) Zur Abführung von Mandatsträgerbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für jedes Mandat verpflichtet:
 1. Abgeordnete des Europäischen Parlaments,
 2. Abgeordnete des Deutschen Bundestags,
 3. Abgeordnete des Bayerischen Landtags,
 4. Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung, Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags,
 5. Berufsmäßige kommunale Mandatsträger,
 6. Ehrenamtliche Mandatsträger.
- (2) Hier wird unter Abs. 1 genannten Personen des Jahresbeitrages nochmal zu entrichten!

§ 4 Spenden

- (1) Die Werte Partei wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer staatspolitischen Aufgaben. Zum Empfang von Spenden sind auch die Kreisverbände berechtigt.
- (2) Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der WP Landesgeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen der Schatzmeister verwendet werden. Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeisters des betreffenden WP-Verbandes unterzeichnet werden. Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Abschnitte der Spendenbescheinigungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.
- (3) Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. Barspenden, die im Einzelfall 1.000,- Euro übersteigen, sollen in der Regel nicht angenommen werden. Spenden,

Satzung der Werte Partei

die im Einzelfall die Höhe von 10.000,- Euro übersteigen, sind von dem jeweiligen Kreisverband der Partei, bei der sie eingegangen sind, unverzüglich der WP Landesgeschäftsstelle zu melden.

- (4) Spenden, die ein Mitglied für die Partei erhält, sind von diesem unverzüglich an den Schatzmeister der zum Empfang von Spenden berechtigten Gliederung, für die sie bestimmt sind, weiterzuleiten.
- (5) Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen. Ist eine solche Spende eingegangen, hat sie der Schatzmeister der betreffenden Gliederung unverzüglich an den Spender zurückzuleiten. Ist die Rückleitung der Spende nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist sie unverzüglich an die WP Landesgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags abzuführen.
- (6) Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Auf der Spendenbescheinigung, ist die genaue Bezeichnung und der Wert anzugeben.

§ 5 Pflichten der für die Finanzen Verantwortlichen

- (1) Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten Gliederungen prüfen zu lassen. Den mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.
- (2) Die Schatzmeister haben vor allem für die ordnungsgemäße Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbands. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands des zu prüfenden Verbandes sein.
- (4) Die für die Finanzen Verantwortlichen führen die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

§ 6 Rechnungslegung

- (1) Die WP und ihre Kreisverbände (rechnungspflichtige Gliederungen) sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.
- (2) Zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat jede Gliederung der Partei der Werte Partei-Landes-, und Kreisverband auf Verlangen Auskunft über ihre Rechnungslegung zu erteilen.
- (3) Im Fall der Auflösung einer rechnungspflichtigen Gliederung geht die Pflicht zur Rechnungslegung auf den übergeordneten Verband über. Diesem sind die Kassenbestände und Koten zu übertragen.

§ 7 Finanzielle Rechenschaftsberichte

- (1) Die WP der Landes-, und Kreisverbände sind verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu erstellen.
- (2) Die Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres der WP- Landesgeschäftsstelle vorzulegen. Die Vorlage erfolgt für die WP-Kreisverbände sowie die Kasse führenden Bezirks- und Landesverbände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unmittelbar an die WP- Landesverbandes.
- (3) Erstellt eine rechnungspflichtige Gliederung trotz Mahnung ehren Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den Landesverband über. Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichts durch den übergeordneten Verband.
- (4) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird durch die WP- Landesgeschäftsstelle erstellt.
- (5) Erlangt eine rechnungspflichtige Gliederung Kenntnis von Unrichtigkeiten in einem bereits abgegebenen Rechenschaftsbericht, hat sie sofort den WP-Landesverband zu informieren, damit diese den gesetzlichen Anzeigenpflichten gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestags nachkommen kann.

§ 8 Wirtschaftliche Betätigung

Die WP-Kreisverbände dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Landesverbandes.

§ 9 Insichgeschäfte und Haftung

- (1) Geschäfte, die eine rechnungspflichtige Gliederung mit ihrem Vorsitzenden oder ihrem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Landesschatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von 200,- Euro jährlich überschreitet. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Vertrag mit einer Firma abgeschlossen werden soll, in der der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt. Hierbei ist mir ein weiteres Vorstandsmitglied hinzuzuziehen.
- (2) Verletzt ein Kreisverband die Bestimmungen des Parteiengesetzes oder des Finanzstatuts und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet der Kreisverband im Innenverhältnis gegenüber der Partei.

§ 10 Verschuldung

Verschuldung ist nicht vorgesehen!